

Balingen, 10.11.2015

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Stadtwerkeausschuss	nicht öffentlich	am 17.11.2015	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 24.11.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Änderung der Wasserversorgungssatzung zur Erhöhung der Wassergebühr zum 1. Januar 2016****Anlagen:**

Entwurf Satzungsänderung – Anlage 1
Gebührenkalkulation – Anlage 2

Beschlussantrag

- 1.1 Die Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) wird zum 1. Januar 2016 um netto 0,15 €/m³ auf netto 2,15 €/m³ erhöht.**
- 1.2 Die Wasserversorgungssatzung vom 22.11.2011 wird gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage geändert.**

Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ergeben sich jährliche Mehrerlöse in der Wasserversorgung in Höhe von ca. 235.300 €.

Sachverhalt

Allgemein

Unsere Wassergebühren wurden letztmals zum 01.01.2007 um 0,25 €/m³ auf netto 2,00 €/m³ angehoben. Die Grundgebühr blieb dabei unverändert. Grund für die damalige Erhöhung war die erstmalige Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals (anstelle des tatsächlichen Zinsaufwands für Fremdkapital). Ziel dabei war eine deutliche Verbesserung der Ertragskraft unserer Wasserversorgung, um künftig eine sparteneigene Konzessionsabgabe unabhängig vom Ergebnis der anderen Versorgungssparten erwirtschaften zu können.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Wassergebühren sind die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe der Gebührensätze hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die Abschreibungen.

Kostengrundlage

Die für die Gebührenkalkulation berücksichtigungsfähigen Kosten wurden nach den Werten des voraussichtlichen Wirtschaftsplans 2016 angesetzt.

Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten (Nominalwertprinzip) und unter Fortführung der bisherigen Methode ermittelt. Dabei werden die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagegüter gemäß den Werten und Vorgaben aus den steuerlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Die Abschreibungen werden nach dem Bruttoverfahren vorgenommen. Dies bedeutet, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit dem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden. Die Abschreibung erfolgt monatsgenau. Dabei werden neu hinzukommende Anlagegüter im Jahr ihres Zugangs ab dem Monat der Fertigstellung und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverzehr unterliegen. Gleiches gilt auch für Anlagen, die noch im Bau sind. Auch diese unterliegen noch keinem Werteverzehr, da sie noch nicht in Betrieb gegangen sind.

Verzinsung des Anlagekapitals

Neben den Abschreibungen gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten. Zu verzinsen ist das betriebsnotwendige, d. h. das für das Anlagevermögen der öffentlichen Einrichtung (Wasserversorgung) gebundene Kapital. Dies sind die um die Abschreibung gekürzten Herstellungs- und Anschaffungskosten (Restbuchwerte). Nicht der Verzinsung unterliegt das sogenannte Abzugskapital in Form von Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen Dritter. Für die neue Kalkulation wurde das Anlagekapital gekürzt um das Abzugskapital mit dem Restbuchwert zum 31.12.2014 angesetzt. Die Anrechnung der kalkulatorischen Zinsen ist unabhängig von den tatsächlich gezahlten Zinsen des Fremdkapitals.

Das KAG bestimmt selbst keinen Zinssatz. Er muss jedoch angemessen sein. Bei der Bestimmung des Zinssatzes ist dem Satzungsgeber ein Ermessensspielraum eingeräumt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Normenkontrollurteil vom 07.10.2004 einen kalkulatorischen Zinssatz, der sich am durchschnittlichen Zinssatz für langjährige Kommunalkredite orientiert, als angemessen beurteilt. Ansonsten gilt eine marktübliche Verzinsung als angemessen.

Wie schon bei der letztmaligen Wassergebührenkalkulation wird für die Verzinsung ein Mischzinssatz als Mittelwert aus Fremdkapitalverzinsung und Eigenkapitalzins verwendet. Bei der letzten Kalkulation (2007) wurde dieser Mischzins mit 4,50% angesetzt. Seither ist das Zinsniveau deutlich gefallen.

Im Interesse einer kontinuierlichen „Gebührenpolitik“ und zur Vermeidung kurzfristiger Schwankungen sollte ein mittelfristiger Durchschnittswert gewählt werden. Bei der vorgelegten Neukalkulation wurde der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals daher mit 3,50% (bisher 4,50%) in Ansatz gebracht. Ein Prozentpunkt entspricht übrigens einem Zinsbetrag von rund 117.000 € bzw. umgelegt auf die gesamte jährliche Wasserabgabemenge von rund 0,075 €/m³.

Ergänzend kann in diesem Zusammenhang auch noch auf die letzte Umfrage des Städtetages zu den Wassergebühren 2015 innerhalb der Städtegruppe B (20.000 bis 100.000 Einwohner) hingewiesen werden. Dabei haben 65 Städte Angaben zum kalkulatorischen Zinssatz gemacht. Eine Auswertung hierzu ergab einen durchschnittlichen Zinssatz von 4,54% (Maximum 6,6% / Minimum 0,50%).

Konzessionsabgabe

Der zulässige Maximalbetrag der Konzessionsabgabe (KA) errechnet sich aus 12% der Erlöse aus der Wasserabgabe an Tarifkunden plus 1,5% der Erlöse von Sondervertragskunden. Bezogen auf die Preisverhältnisse zum Zeitpunkt der letztmaligen Kalkulation (2007) lag der Höchstbetrag bei rund 434.000 €. Kalkulatorisch wurde damals aber nur eine Teil-KA mit ca. 266.000 € angesetzt, um den Kostenanstieg bei den Gebührendzahlern zu begrenzen.

Die Abführung einer Konzessionsabgabe an die Stadt ist nur möglich, wenn nach Abzug der KA noch der so genannte Mindeshandelsbilanzgewinn (MHBG) verbleibt. Dieser errechnet sich aus 1,5% des Anlagekapitals zuzüglich Mindeststeuern. Aktuell liegt der MHBG für die Wassersparte bei rund 270.000 €.

In den Folgejahren (2007 bis 2014) lagen die Kosten in der Wasserversorgung deutlich unter dem kalkulatorischen Kostenansatz. Dadurch verbesserte sich die Ertragslage der Sparte Wasserversorgung mit der Folge, dass in den Jahren 2007 bis 2014 die volle Sparten-KA eigebracht und an die Stadt abgeführt werden konnte. In den einzelnen Jahren ergaben sich folgende KA-Beträge:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
431.067 €	433.193 €	431.162 €	431.626 €	433.022 €	437.108 €	434.270 €	436.700 €

Bei Erhöhung der Wassergebühren entsprechend unserem nachfolgenden Vorschlag ergibt sich ab 2016 eine voraussichtliche Konzessionsabgabe (Voll-KA) von rund 467.000 €.

Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, d. h. es ist maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums Kostenüberdeckungen, so sind diese gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Diese allgemeine Regelung aus dem KAG wird aber im Bereich der Wasserversorgung durch die spezifischen Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG und § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung überlagert.** Danach sollen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Kommune abwerfen.

Erträge sind aber nur dann realisierbar, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind Kostenüberdeckungen in der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Nach KA und Steuern haben wir in der Wasserversorgung in den letzten Jahren folgende Betriebsergebnisse erzielt:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
614.670	467.683	405.638	270.708	284.077	333.531	212.456	290.865

Gebührenkalkulatorisch, d. h. unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals und gleichzeitiger Gegenrechnung/Saldierung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen, stellen sich die Ergebnisse (nach KA und Steuern) aber wie folgt dar:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
261.018 €	79.344 €	7.365 €	-80.616 €	-55.959 €	-14.607 €	-153.626 €	-110.105 €

Neukalkulation/Neufestsetzung der Wassergebühren zum 1. Januar 2016

Die Wassergebührenkalkulation auf Grundlage und nach Maßgabe der vorstehend erläuterten Kostenansätze ergibt für die Verbrauchsgebühr eine **Gebührenobergrenze von 2,174 €/m³** bei unveränderter Grundgebühr – **siehe Anlage 2**. Bei dieser Kalkulation ist die gebührenpflichtige Wassermenge entsprechend der Abgabemenge im Jahr 2014 mit 1.568.672 m³ angesetzt.

Nach einer Gesamtabwägung und zur Begrenzung der Mehrbelastung der Gebührenzahler schlagen wir eine Erhöhung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) zum 1. Januar um netto 0,15 €/m³ auf netto 2,15 €/m³ vor. Die Grundgebühren sollen hingegen unverändert bleiben.

Bei einem repräsentativ angenommenen Jahresverbrauch von 120 m³ ergeben sich Mehrkosten von netto 18,00 € / brutto 19,26 €/Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung von rund 6,12%. Nachdem unsere Wassergebühren seit 2007 unverändert sind, erscheint diese Erhöhung als tragbar und angemessen.

Harald Schäfer

Harald Eppler